

Geschäftsbedingungen Geschlossene Bareinzahlungen

Warschau, Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Einzahlungen an Kassen	5
3.	Einzahlungen an Nachtresoren (bei der Bank oder an einer Geldsortierstelle)	5
4.	Einzahlungen an Geldsortierstellen	5
5.	Schlussbestimmungen	5

Anlagen:

Nr.1 Erklärung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In den vorliegenden Geschäftsbedingungen, nachstehend „Geschäftsbedingungen“ genannt, werden die Regeln der Annahme geschlossener Bareinzahlungen vom Kunden durch die mBank S.A. mit Sitz in Warschau festgelegt.

§ 2

Unter den in den Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffen soll Folgendes verstanden werden:

1/ Bank	mBank S.A. mit Sitz in Warschau,
2/ Einzahlungsnachweis	eine Unterlage mithilfe deren der Kunde eine geschlossene Bareinzahlung vornimmt; die Unterlage soll den Zahlungsbetrag in Ziffern und in Worten, die Währung, den Namen und die Adresse des Kunden, die Nummer des Kontos, auf das die Einzahlung erfolgt, den Verwendungszweck, Angaben des Einzahlenden, die Prüfnummer des Pakets/der Pakete und die Unterschrift der einzahlenden Person enthalten,
3/ Gebrauchsanweisung des Nachttresors	eine Gebrauchsanweisung, in der die detaillierten Regeln des Gebrauchs eines Nachttresors, die bei der jeweiligen Filiale oder Geldsortierstelle gelten, festgelegt werden,
4/ Transportunternehmen	ein im Vertrag (bzw. in der Erklärung) angegebenes Werttransportunternehmen,
5/ Kunde	eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine organisatorische Einheit ohne Rechtspersönlichkeit soweit sie rechtsfähig ist, die mit der Bank den Vertrag abgeschlossen hat,
6/ Filiale	Filiale für Firmenkunden der Bank,
7/ Der/Die Ermächtigte	eine von dem Kunden angegebene Person, die in dessen Namen geschlossene Bareinzahlungen vornehmen wird,
8/ Erklärung	eine Anlage zum Vertrag, die einen Bestandteil des Vertrags bildet und deren Muster der Anlage Nr. 1 zu diesen Geschäftsbedingungen zu entnehmen ist. Sie ist gemäß der Wahl des Kunden auszufüllen.
9/ Paket	eine verschlossene Verpackung (in der sich das Bargeld befindet) in Form eines Sicherheitsumschlags, einer Kassette oder einer anderen Verpackung, die beim Öffnen beschädigt wird und mit einem einschlägigen Bericht über die durch das Institut der Feinmechanik (Instytut Mechaniki Precyzyjnej) oder eine andere durch das Polnische Akkreditierungszentrum (Polskie Centrum Akredytacji) akkreditierte Zertifizierungsstelle durchgeführten Untersuchungen versehen ist,
10/ Abweichungsprotokoll	ein in elektronischer Form erstelltes Dokument, das eine Abweichung (Mangel, Überschuss bzw. Fälschung) in einer Geschlossenen Einzahlung bestätigt,
11/ Geldsortierstelle	eine Einheit, mit der die Bank einen Vertrag über den Ersatzbargeldservice abgeschlossen hat,
12/ Vertrag	der Integrierte Kontoführungsvertrag bzw. der Vertrag über die Annahme geschlossener Bareinzahlungen,
13/ Nachttresor	ein Gerät oder ein Raum, die zur Annahme und zeitweiligen Aufbewahrung von Paketen dienen.

§ 3

Geschlossene Bareinzahlungen werden vom Kunden aufgrund eines mit der Bank abgeschlossenen Vertrags vorgenommen.

§ 4

Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 (mit Ausnahme von Artikel 32a) sowie Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48 sowie Art. 51, Art. 144-146 des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 bzw. wenn es zulässig ist, andere Rechtsvorschriften, die die oben genannten Bestimmungen abändern oder ändern, finden keine Anwendung auf die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungsdienste.

§ 5

- Die Geschäftsbedingungen bilden einen Bestandteil des Vertrags und sind für beide Parteien innerhalb der Laufzeit des Vertrags verbindlich. Die Bank behält sich das Recht vor, die Geschäftsbedingungen gemäß den in § 28 festgelegten Bestimmungen zu ändern.
- Für alle in dem Vertrag oder den Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen kommen die entsprechenden Rechtsvorschriften, insbesondere die der polnischen Zivilgesetzbuches, des Bankgesetzes, des Gesetzes über Zahlungsdienste und des Devisengesetzes samt Ausführungsbestimmungen in Anwendung.

§ 6

- Geschlossene Bareinzahlungen können:
 - an einer Geldsortierstelle persönlich vom Kunden oder
 - an einer Geldsortierstelle über ein vom Kunden angegebenes Transportunternehmen oder
 - an einer Geldsortierstelle über einen vom Kunden angegebenen Ermächtigten
 - mithilfe eines Nachttresors persönlich vom Kunden oder
 - mithilfe eines Nachttresors über ein vom Kunden angegebenes Transportunternehmen oder
 - mithilfe eines Nachttresors über einen durch den Kunden angegebenen Ermächtigten oder
 - an den Kassen der Bank persönlich vom Kunden oder
 - an den Kassen der Bank über ein vom Kunden angegebenes Transportunternehmen, vorgenommen werden.
 - an den Kassen der Bank über einen vom Kunden angegebenen Ermächtigten, vorgenommen werden.
- Um die in Abs. 1 genannte Dienstleistung zu nutzen, hat der Kunde im Vertrag entsprechende Erklärungen abzugeben.

- Um die in Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 5 oder Ziff. 8 genannten Dienstleistungen zu nutzen, hat der Kunde einen separaten Geldtransportvertrag mit einem Transportunternehmen abzuschließen.

§ 7

- Geschlossene Einzahlungen können in den durch die Bank ausgegebenen Paketen, vorbehaltlich Abs. 2, vorgenommen werden.
- Geschlossene Einzahlungen können in anderen als den durch die Bank ausgegebenen Paketen vorgenommen werden. Um ein solches Paket zu nutzen, hat der Kunde der Bank vor der Einzahlung einen einschlägigen Bericht über die durch das Institut der Feinmechanik (Instytut Mechaniki Precyzyjnej) oder eine andere durch das Polnische Akkreditierungszentrum (Polskie Centrum Akredytacji) akkreditierte Zertifizierungsstelle durchgeführten Untersuchungen vorzulegen. Der Kunde kann auch eine Erklärung vorlegen, die bestätigt, dass das jeweilige Paket mit einem einschlägigen Bericht über die durch das Institut der Feinmechanik (Instytut Mechaniki Precyzyjnej) oder eine andere durch das Polnische Akkreditierungszentrum (Polskie Centrum Akredytacji) akkreditierte Zertifizierungsstelle durchgeführten Untersuchungen versehen ist, vorausgesetzt, dass die Bank den Inhalt dieser Erklärung akzeptiert.
- Jedes Paket ist mit einer Prüfnummer zu versehen.

§ 8

- Der Kunde verpflichtet sich, vor der Einzahlung einen Einzahlungsbeleg auszufüllen. Auf dem Einzahlungsbeleg gibt der Kunde die Prüfnummer des Pakets, das der Beleg betrifft, an.
- Stellt die Bank fest, dass die auf dem Paket und dem Einzahlungsbeleg befindlichen Prüfnummern nicht übereinstimmen, ist der Kunde verpflichtet, auf Aufforderung der Bank, die Nichtübereinstimmung schriftlich zu erklären.
- Stimmt der in Ziffern angegebene Betrag mit dem in Worten angegebenen Betrag auf dem Einzahlungsbeleg nicht überein, gilt der Betrag in Worten als verbindlich.
- Gibt der Kunde auf dem Einzahlungsbeleg eine andere Kontonummer als die im Vertrag angegebene Nummer des Einzahlungskontos an, ist die Bank ermächtigt, den Betrag der Geschlossenen Einzahlung auf dem im Vertrag angegebenen Einzahlungskonto zu verbuchen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Anforderungen der Bank zum Ordnen und Bündeln des Geldes und zur Ausfüllung von Einzahlungsbelegen zu beachten.

§ 9

Jede Einzahlung sollte mithilfe eines gesonderten Pakets vorgenommen werden. Eine Einzahlung darf nicht mithilfe mehrerer Pakete vorgenommen werden.

§ 10

- Der Kunde sollte das eingezahlte Geld wie folgt sortieren und ordnen:
 - Banknoten sollten in Banderolen je 100 Stück gebündelt werden,
 - Banknoten, die in vollen Sets nicht gebündelt werden können, sollten auch in Banderolen gebündelt werden.
- Das vorbereitete Geld sollte in das Paket so eingelegt werden, dass es nicht möglich ist, es ohne sichtbaren Schaden am Paket herauszunehmen.
- Die Anzahl der Banknoten sollte an die Größe und andere Eigenschaften des Pakets angepasst werden.
- Banknoten verschiedener Währungen sind in separaten Paketen einzulegen.

§ 11

Der Kunde ermächtigt die Bank, die von ihr erhaltenen Geschlossenen Einzahlungen in seiner Abwesenheit zu zählen.

§ 12

- Wird ein Mangel in den gezählten Paketen festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, diesen auszugleichen, soweit er entstanden ist, weil zu wenig Geld, gefälschtes Geld oder Banknoten, die den Annahmebedingungen nicht entsprechen, eingezahlt wurden oder Abweichungen, die sich aus der Anwendung eines falschen Wechselkurses ergaben, entstanden sind.
- Wird ein Überschuss in den gezählten Paketen festgestellt, ist die Bank verpflichtet, diesen zu erstatten.
- Um die Abweichungen auszugleichen, wird die Bank entsprechende Beträge aus dem Bankkonto des Kunden erheben oder diesem Konto gutschreiben.
- Befindet sich kein Geld in einem mit einem Einzahlungsbeleg versehenen Paket, gilt dies als Nichtvornahme der Einzahlung vom Kunden. Die Bank behält den Einzahlungsbeleg und informiert den Kunden darüber telefonisch oder schriftlich.
- Der Kunde verpflichtet sich, die entstandenen Umstände schriftlich zu klären.
- Das durch die Bank erstellte Abweichungsprotokoll, das die festgestellten Abweichungen betrifft, gilt als einziger und alleiniger Beleg der Abweichungen und wird im mBank CompanyNet-System in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 13

Die Bank verpflichtet sich:

- dass Pakete durch eine Kommission (d.h. von mindestens zwei Personen gemeinschaftlich) gezählt werden,
- den Einzahlungsbetrag (nachdem die Einzahlung gezählt worden ist) dem Bankkonto des Kunden vorbehaltlich § 14 gutschreiben,
- Differenzen innerhalb von drei Werktagen ab der Vornahme einer geschlossenen Einzahlung abzurechnen.

§ 14

- Als Zeitpunkt des Erhaltens eines Zahlungsauftrages im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste durch die Bank gilt der Zeitpunkt, zu dem die Bank einen korrekten Zahlungsauftrag gemäß § 6 Abs. 1 erhält.
- Erhält die Bank den in Abs. 1 genannten Zahlungsauftrag nach der durch die Bank gemäß Abs. 3 bestimmten Annahmefrist, wird der Zahlungsauftrag so betrachtet, als ob er am nächsten Werktag für die Bank erhalten würde.
- Detaillierte Informationen über die Annahme- und Ausführungsfristen der Kundenaufträge, sowie über die bei der Bank im Bereich der Geldverrechnungen angewendeten Formen und Grundsätze, werden durch Aushang von Informationen in Geschäftsräumen der Bank bzw. auf der Internetseite der mBank Gruppe unter www.mbank.pl bekannt gegeben.
- Die geschlossene Bareinzahlung wird dem bei der Bank geführten Bankkonto des Kunden nicht später als am nächsten Werktag, mit dem Buchungsdatum der Einzahlung als Wertstellungsdatum, gutgeschrieben.

§ 15

- Die Annahme eines beschädigten Pakets ist von Mitarbeitern der Bank und der Geldsortierstelle abzulehnen.
- Wird die geschlossene Bareinzahlung mithilfe eines Nachttresors vorgenommen und das Paket beschädigt ist, tritt die Bank mit dem Kunden in Verbindung, um die Sache zu klären.

§ 16

1. Die mit der Abwicklung von geschlossenen Bareinzahlungen durch die Bank verbundenen Tätigkeiten können im Namen der Bank durch eine Geldsortierstelle, deren Angaben in der Bankfiliale zur Verfügung gestellt werden, ausgeübt werden.
2. Die in § 6 Abs. 1 Ziffer 1, Ziffer 6, Ziffer 8, Ziffer 9 genannten geschlossenen Einzahlungen können vorgenommen werden, nachdem der Kunde eine Erklärung abgegeben hat, in der die vollständige Firma des Kunden,
3. Die Erklärung enthält die folgenden Angaben:
 - a. im Falle der in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 5 oder Ziff. 8 genannten geschlossenen Bareinzahlungen: die vollständige Firma des Kunden, der Name und die Adresse des Transportunternehmens, die Vor- und Nachnamen der zur Abwicklung von geschlossenen Bareinzahlungen ermächtigten Begleiter und eine Liste der Fahrzeuge, deren Dienstleistungen der Kunde nutzen wird oder nutzt,
 - b. im Falle der in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 3 oder Ziff. 4 oder Ziff. 6 oder Ziff. 9 genannten geschlossenen Bareinzahlungen: die vollständige Firma des Kunden, die Vor- und Nachnamen der zur Ausführung von geschlossenen Bareinzahlungen ermächtigten Personen und eine Liste der Fahrzeuge, die sie nutzen werden oder nutzen,
4. Werden die in der Erklärung enthaltenen Angaben geändert, verpflichtet sich der Kunde, die Erklärung unverzüglich bei der Bank einzureichen. Die im vorigen Satz erwähnte Änderung der Angaben stellt keine Änderung des Vertrags dar.

2. Einzahlungen an Kassen

§ 17

Das Original und eine Kopie des Einzahlungsnachweises sind vom Kunden samt Geld in das Paket einzulegen. Eine zweite Kopie des Einzahlungsnachweises ist vom Kunden einem Kassenangestellten einzureichen.

3. Einzahlungen an Nachttresoren (bei der Bank oder an einer Geldsortierstelle)

§ 18

1. Nach dem Vertragsabschluss erhält der Kunde eine Gebrauchsanweisung des Nachttresors.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Gebrauchsanweisung gemäß den durch die Bank oder Mitarbeiter der Geldsortierstelle erteilten Instruktionen zu beachten.

§ 19

1. Nach dem Vertragsabschluss stellt die Bank oder die Geldsortierstelle dem Kunden Gegenstände und Geräte zur Verfügung, die ihm es ermöglichen, Einzahlungen mithilfe eines Nachttresors vorzunehmen.
2. Wird der Nachttresor ordnungswidrig gebraucht bzw. werden die Kassette, der Schlüssel, die Magnetkarte oder Pakete beschädigt oder verloren, hat der Kunde die daraus resultierenden Kosten zu decken.

§ 20

1. Jedes Paket soll eine geschlossene Einzahlung enthalten und mit einem Einzahlungsnachweis (Original und Kopie) versehen sein.
2. Der Kunde ist verpflichtet, eine Kopie des Einzahlungsnachweises samt den von dem Sicherheitsumschlag abgerissenen Scheinen für die Bank in einen getrennten Umschlag einzulegen und den Umschlag in den Nachtbriefkasten einzuwerfen.
3. Die Aufteilung der in Abs. 2 genannten Unterlagen wird in der Gebrauchsanweisung des Nachttresors festgelegt.

§ 21

1. Die Bank garantiert Versicherung der vorgenommenen Einzahlungen gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer und Explosion ab dem Zeitpunkt des Einwerfens der Einzahlung in den Nachttresor.
2. Die Haftung der Bank aus der in Abs. 1 genannten Versicherung darf den Durchschnittsbetrag der letzten 30 vor der Entstehung der Schade vorgenommenen Einzahlungen, die mithilfe des Nachttresors eingelegt wurden, nicht überschreiten. Wurden weniger als 30 Einzahlungen vorgenommen, darf die Haftung den Durchschnittsbetrag der vorgenommenen Einzahlungen nicht überschreiten.
3. Der Kunde ist berechtigt, sich zusätzlich zu versichern.

§ 22

Vor der Auflösung des Vertrags oder bei der Verzicht auf Einzahlungen mithilfe eines Nachttresors ist der Kunde verpflichtet, die ungenutzten für die Nutzung des Nachttresors erforderlichen Gegenstände und Geräte, die er von der Bank gemäß § 19 Abs. 1 erhalten hat, zurückzugeben.

4. Einzahlungen an Geldsortierstellen

§ 23

Pakete mit Geld können vom Kunden an eine Geldsortierstelle geliefert oder in einen Nachttresor bei einer Geldsortierstelle eingeworfen werden.

§ 24

Das Original und eine Kopie des Einzahlungsnachweises sind vom Kunden samt Geld in das Paket einzulegen, und eine zusätzliche Kopie des Einzahlungsnachweises ist einem Mitarbeiter der Geldsortierstelle einzureichen.

§ 25

In den in § 6 Abs. 1 Ziffern 1-3 genannten Fällen ist der Kunde durch die Bank über den Namen und die Adresse der Geldsortierstelle, die für die gegebene Filiale geschlossene Einzahlungen abwickelt, schriftlich und unverzüglich zu informieren. Die Bank hat den Kunden über Änderungen der die Geldsortierstelle betreffenden Daten zu informieren. Eine Änderung der die Geldsortierstelle betreffenden Daten stellt keine Änderung des Vertrags dar.

5. Schlussbestimmungen

§ 26

1. Art und Höhe von Provisionen und Gebühren für die Abwicklung von geschlossenen Einzahlungen, andere mit geschlossenen Einzahlungen verbundene Tätigkeiten sowie für die mit der Abwicklung von geschlossenen Einzahlungen verbundenen Gegenstände, Packungen und Geräte werden in der „Tarif der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ festgelegt.
2. Vorbehaltlich Abs. 3-4 werden die in Abs. 1 genannten Provisionen und Gebühren durch die Bank durch Belastung der Bankkonten des Kunden erhoben.

3. Provisionen und Gebühren im Hinblick auf die durch die Bank angenommenen geschlossenen Bareinzahlungen des Kunden werden durch die Bank durch Belastung des im Vertrag angegebenen Bankkontos erhoben.
4. Die Bank hat den Kunden über Änderungen der in Abs. 1 genannten Provisionen und Gebühren durch Zurverfügungstellung von Informationen in der Filiale in Kenntnis zu setzen.

§ 27

1. Der Kunde kann eine Reklamation in Bezug auf die durch die Bank aufgrund des Vertrags erbrachten Dienstleistungen vorbringen.
2. Die Reklamationen können bei jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Bank eingereicht werden. Eine Liste der Organisationseinheiten der Bank samt deren Adressen ist auf dem Internetportal der mBank Gruppe veröffentlicht.
3. Reklamationen können schriftlich, mündlich – telefonisch bzw. persönlich bei einem Mitarbeiter der Bank – sowie elektronisch, insbesondere über das elektronische Banking-System mBank CompanyNet, vorgebracht werden.
4. In jeder Reklamation sind eine ausführliche Beschreibung der Vorbehalte, die Erwartungen des Kunden bezüglich der Reklamationsabwicklung, die Nummer des Bankkontos sowie die Bezeichnung und die statistische REGON-Nummer des Kunden und die Angaben (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail) über die Person, die die Reklamation vorbringt, anzugeben.
5. Reklamationen werden durch die Bank unverzüglich, innerhalb möglichst kurzer Zeit geprüft, wobei die Frist für die Reklamationsabwicklung und Erstellung einer Antwort nicht länger als 15 Werktagen für die Bank ab dem Tag des Erhalts der Reklamation durch die Bank sein soll. Bei besonders komplizierten Fällen, die die Abwicklung der Reklamation und Erteilung einer Antwort darauf innerhalb der im vorigen Satz bestimmten Frist unmöglich machen, wird die Verlängerung der Frist für die Reklamationsabwicklung und Erteilung einer Antwort auf bis zu 35 Werktagen für die Bank zugelassen, worüber der Kunde durch die Bank unterrichtet wird.
6. Nach der Reklamationsabwicklung ist der Kunde von den Ergebnissen des Reklamationsverfahrens durch die Bank in Kenntnis zu setzen. Die Antwort auf die Reklamation wird schriftlich oder über einen anderen dauerhaften Datenträger übermittelt.
7. Wird den Ansprüchen, die sich aus der Reklamation ergeben, nicht stattgegeben, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab dem Erhalt der Antwort auf die Reklamation eine erneute Prüfung der Sache zu beantragen. Das Gesuch um die erneute Prüfung der Reklamation soll schriftlich erfolgen. Das Gesuch soll die in Abs. 4 genannten Angaben enthalten.
8. Das Recht des Kunden, Ansprüche gegen die Bank gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften geltend zu machen, bleibt durch die Bestimmungen der Abs. 1-7 unberührt.
9. Die Tätigkeit der Bank wird durch die polnische Bankenaufsichtsbehörde Komisja Nadzoru Finansowego (Kommission für Finanzaufsicht) überwacht.

§ 28

1. Die Geschäftsbedingungen können während der Laufzeit des Vertrags geändert werden.
2. Die Zustellung der Änderungen dieser Geschäftsbedingungen an den Kunden erfolgt durch die Veröffentlichung dieser Änderungen auf der Webseite der mBank Gruppe, die den Text der geänderten Geschäftsbedingungen enthält. Neben dem Text der geänderten Geschäftsbedingungen wird eine Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen veröffentlicht. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen an den Kunden gilt der 8. Tag ab dem Tag, an dem die Änderungen der Geschäftsbedingungen auf der Webseite der mBank Gruppe veröffentlicht wurden.
3. Die Ablehnung der Zustimmung des Kunden für die neuen Vertragsbedingungen, die sich aus den eingeführten Änderungen der Geschäftsbedingungen ergeben, soll schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab dem Zustellungsdatum der neuen Fassung der Geschäftsbedingungen abgegeben werden und gilt als Vertragskündigung.
4. Gibt der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der neuen Vertragsbedingungen keine Willenserklärung betreffend deren Annahme ab, betrachtet dies die Bank als Annahme der neuer Geschäftsbedingungen vom Kunden, die ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungen gelten.

§ 29

Der in § 28 Abs. 3 genannte Kunde ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der auf den Internetseiten des Electronic-Banking-Systems veröffentlichten Bankinformationen, insbesondere der Informationen über Änderungen von Geschäftsbedingungen, mindestens einmal wöchentlich vertraut zu machen.

§ 30

1. Die Bank ist Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Personen, die zum Kontakt mit der Bank berechtigt sind.
2. Zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags verarbeitet die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Personen, die zum Kontakt mit der Bank berechtigt sind. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich.
3. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Personen, die zum Kontakt mit der Bank berechtigt sind, auch für folgende Zwecke:
 - 1/ für die Zwecke der ausgeübten Banktätigkeit, d.h. für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Dienstleistungen und Produkte der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen. Die Liste der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe ist auf der Webseite der mBank, im Reiter „mBank Gruppe“ erhältlich.
4. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Personen, die zum Kontakt mit der Bank berechtigt sind, für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags, bei dem der Kunde eine Partei ist, erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsabschluss oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach dem Ablauf der obengenannten Zeiträume werden die personenbezogenen Daten durch die Bank anonymisiert.
5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen, darunter die Personen, die zum Kontakt mit der Bank berechtigt sind, haben das Recht:
 - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
 - 2/ Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.
6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: Inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Detaillierte Informationen über die Regeln und die Vorgehensweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank sind dem Datenschutz-Grundverordnung-Paket, das auf der Webseite der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf erhältlich ist, zu entnehmen.
8. Als die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständige Aufsichtsbehörde fungiert der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten, bei dem der Kunde und die ihn vertretenden Personen, darunter die Personen, die zum Kontakt mit der Bank berechtigt sind, das Recht haben, eine Beschwerde einzureichen.

§ 31

1. Die Bank informiert, dass:
 - 1/ die Abwicklung von Auslandsüberweisungen mithilfe von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) zur Folge haben kann, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen Zugang haben können. Die amerikanische Staatsverwaltung hat sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der Garantien zu gebrauchen, welche vom europäischen System des Schutzes von personenbezogenen Daten vorgesehen werden,
 - 2/ die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Personen, die zum Kontakt mit der Bank berechtigt sind, den Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden können.
2. Die Bank ist berechtigt, die Angaben über die sich aus dem aufgrund dieses Antrags abgeschlossenen Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
 - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter der Verband Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] mit Sitz in Warschau ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. mit Sitz in Warschau („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c/ seit der Versendung der Zahlungsaufforderung samt Warnung über die beabsichtigte Weitergabe der Daten an das Büro, unter Angabe des Firmennamens und der Adresse des Sitzes dieses Büros, per eingeschriebenen Brief an die durch den Kunden genannte Adresse für den Schriftverkehr, und sollte der Kunde eine solche Adresse nicht angegeben haben – an die Adresse des Sitzes des Kunden, durch die die Daten weitergebende Bank, bei der es sich um den Gläubiger handelt, mindestens ein Monat vergangen ist.
3. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
 - 1/ andere Banken,
 - 2/ Finanzinstitute, die Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des polnischen Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sind,
 - 3/ sonstige gesetzlich berechnigte Personen – gemäß den Bedingungen des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997,
 - 4/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

ERKLÄRUNG

Kundenname:

Adresse des Kunden:

Hiermit erklären wir, dass wir einen Vertrag über Geldtransportdienstleistungen mit:

.....
(Name des Transportunternehmens)¹⁾

.....
(Adresse des Transportunternehmens)¹⁾

Bezieht sich auf geschlossene Bareinzahlungen²⁾:

Liste der Begleiter, die zur Ausführung von geschlossenen Bareinzahlungen ermächtigt sind (Vor- und Nachname, Personalausweisnummer, Dienstausweisnummer, Photographie, Unterschriftsprobe):

.....
Liste der anderen Personen als Begleiter, die zur Ausführung von geschlossenen Bareinzahlungen ermächtigt sind (Vor- und Nachname, Personalausweisnummer)

.....
Liste der Fahrzeuge des Transportunternehmens bzw. des Kunden (Marke, Farbe, Kennzeichen):

Bezieht sich auf geschlossene Barauszahlungen³⁾:

Liste der Begleiter, die zur Ausführung von geschlossenen Barauszahlungen ermächtigt sind (Vor- und Nachname, Personalausweisnummer, Dienstausweisnummer, Photographie, Unterschriftsprobe):

.....
Liste der anderen Personen als Begleiter, die zur Ausführung von geschlossenen Barauszahlungen ermächtigt sind (Vor- und Nachname, Personalausweisnummer)

.....
Liste der Fahrzeuge des Transportunternehmens bzw. des Kunden (Marke, Farbe, Kennzeichen):

.....
Liste der Personen, die zur Ausführung von geschlossenen Barauszahlungen in einer Bankfiliale ermächtigt sind⁴⁾:

.....
(Vor- und Nachname, Personalausweisnummer)

.....
/Firmenstempel und Unterschriften der für die Abgabe von Willenserklärungen bezüglich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden ermächtigten Personen/

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Namensstempel des Bankmitarbeiters, der die Identität der Personen, die die Erklärung unterschreiben bestätigt

*) Wenn Dienstleistungen von mehreren Transportunternehmen benutzt werden, Namen und Adressen aller Unternehmen angegeben werden sollen.

**) Nichtzutreffendes streichen

***) Wenn geschlossene Barauszahlungen über eine Geldsortierstelle und mithilfe eines vom Kunden genannten Transportunternehmens vorgenommen werden, ein Wagenverzeichnis und eine Liste der zur Ausführung von geschlossenen Barauszahlungen ermächtigten Personen sind anzugeben (es ist möglich die Liste nicht anzugeben, wenn die Daten der zur Ausführung von geschlossenen Barauszahlungen ermächtigten Personen jeweils in Auszahlungsaufträgen angegeben werden sollen).